

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 23 (1957)
Heft: 7-8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 26461, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 339922 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

Juli/August 1957

Erscheint alle 2 Monate

23. Jahrgang Nr. 7/8

Inhalt — Sommaire

Ein Bundesamt für Zivilschutz? — *Fachdienste*: Druck bei der Motorspritze — Einige Bemerkungen zur Wasserstoffbombe — Strahlungsschäden durch Atomreaktoren — Übungsdorf als Schulmodell — Beton gegen Atombomben? — *Zivilschutz*: Die Strategie der zivilen Verteidigung — Zukunft des Zivilschutzes — Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1956 — Den Atomkrieg überleben — Justiz- und Polizeidepartement; Gesetzgebung — Zivilverteidigung und die Beziehungen zur Öffentlichkeit — Luftkrieg und Menschlichkeit — III. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung — Das rote Kreuz und die Zivilverteidigung — Zivilschutz und Gemeinden — *SLOG* — Literatur

Ein Bundesamt für Zivilschutz?

-ii- Am 24. Juni 1957 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Kantonenregierungen einen Vorentwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes unterbreitet. Dieser Vorentwurf strebt keine dauernde Ordnung an, sondern will lediglich die Rechtsgrundlage für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen bilden. Der neue Bundesbeschluss soll vor allem denjenigen vom 29. September 1934 betr. den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ersetzen, ein dringlicher Bundesbeschluss, der heute noch die Grundlage von Luftschutzmassnahmen bildet, ohne dass er je dem Referendum unterstanden hätte. Auch die in mancher Hinsicht umstrittene Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen soll neu fundiert werden; diese Verordnung wird später dem neuen Bundesbeschluss anzupassen oder andernfalls durch eine neue Verordnung zu ersetzen sein. Für den baulichen Luftschutz dagegen bleibt weiterhin der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 massgebend; die Errichtung von Schutträumen in Altbauten ist nach wie vor nicht obligatorisch.

Die Frist zur Vernehmlassung läuft bis zum 15. September 1957.

Hervorstechendes Merkmal der den Entwurf beherrschenden Konzeption bildet der Verzicht auf jegliches Obligatorium für die Frauen in Zivilschutzsachen. Die Schutzdienstpflicht gilt nur für Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr, die als Vorgesetzte eingereiht oder vorgesehen sind. Im übrigen beruht die Uebernahme der Schutzdienstpflicht auf Freiwilligkeit. Somit wären lediglich leitende Funktionäre in den örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen dienstpflichtig. Da eine solche Basis personell zu schmal ist, sieht Art. 7 des Entwurfes, der die Schutzdienstpflicht umschreibt, zwei Varianten für eine Erweiterung vor: Nach der Variante A kann der Bundesrat, wenn die internationale Lage es erfordert, für die Dauer dieses Zustandes die allgemeine Schutzdienstpflicht der Männer nach Beendi-

gung ihrer obligatorischen Schulpflicht bis zum 65. Altersjahr anordnen; nach der Variante B können die Kantone oder einzelne Gemeinden für ihr Gebiet Männer nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht bis zum 65. Altersjahr zur Dienstleistung verpflichten, sofern die freiwilligen Anmeldungen nicht genügen. Diese letztere Variante ist kaum zweckmäßig. Die Zivilverteidigung ist ein Bestandteil der Landesverteidigung; die Zivildienstpflicht ist eine Art Militärfpflicht und daher eine *eidgenössische* Pflicht, die sich nicht auf kommunaler oder kantonaler Basis regeln lässt. *Richtigerweise sollte man den Bundesrat zur Einführung der allgemeinen Dienstpflicht der Männer ermächtigen, sofern die freiwilligen Anmeldungen nicht genügen.*

Im übrigen übernimmt der Vorentwurf geltendes Recht. So sind örtliche Schutzorganisationen nach wie vor in allen Gemeinden von mindestens 1000 Einwohnern zu bestellen, ebenso in Betrieben mit einer Belegschaft von 50 Personen und mehr. Auch in bezug auf Ausbildung, Versicherung, Material und Kostentragung ist nichts Neues vorgesehen.

Bemerkenswert ist dagegen der Art. 15. Nach dem Abs. 2 dieser Vorschrift kann der Bundesrat dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein Bundesamt für Zivilschutz angliedern oder einen Delegierten für Zivilschutz ernennen. Dieses Bundesamt oder der Delegierte würden die zivilen Aufgaben übernehmen, die bisher von der Abteilung für Luftschutz des EMD besorgt wurden. Im gleichen Artikel wird der Bundesrat ermächtigt, die notwendigen Massnahmen zur Schaffung einer Abteilung für Luftschutztruppen des Militärdepartementes anstelle der Abteilung für Luftschutz zu treffen; Aufgaben, Organisation, Ausstattung und Ausbildung der Ls. Truppe sind nach den Bedürfnissen des Zivilschutzes zu richten. So richtig dieser letztere Satz ist, so fragwürdig scheint die Ausgliederung eines Bundesamtes für Zivilschutz unter der Leitung des Justiz- und Polizeidepartementes aus dem Zusammenhang der Abteilung für Luft-